

Ausleih- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Lebach

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung vom 22.02.1996 folgende Ausleih- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Lebach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek steht jedermann nach Maßgabe der in dieser Ausleih- und Benutzungsordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises in der Stadtbibliothek an. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Ausleih- und Benutzungsordnung mit der Anmeldung an.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Bei Entgegennahme der Medien soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust kann der Benutzer schadenersatzpflichtig gemacht werden.
5. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, kann der eingetragene Benutzer haftbar gemacht werden.

§ 7 Verhalten der Benutzer

Die Leitung der Stadtbibliothek ist bei ungebührlichem Verhalten eines Benutzers berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Entleihungen, Verlängerungen, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Noten usw.) für die Dauer von vier Wochen ausgeliehen, in begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist kann zweimal auf Antrag (mündlich oder fernmündlich) jeweils um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bei schriftlicher Benachrichtigung sind die Portokosten zu erstatten.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleih- und Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek Ausnahmen von dieser Ausleih- und Benutzungsordnung zulassen.

§ 10

Verwaltungsentgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek erhebt die Stadt Lebach Verwaltungsentgelte (Ausleih-, Versäumnis- und Mahnentgelte).

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Lebach

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ausleih- und Benutzungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Ausleihordnung vom 13.11.1978.